

RS UVS Kärnten 1993/11/16 KUVS- 1025-1028/4/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1993

Rechtssatz

Wird durch ein Überholmanöver der Beschuldigten ein Verkehrsteilnehmer wegen des herrschenden Gegenverkehrs zum Abbremsen seines Fahrzeuges genötigt, ist eine Behinderung im Sinne des § 16 Abs 1 lit a StVO gegeben und der strafbare Tatbestand objektiv erfüllt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at